

2/11



# Passierschein

Der deutsche Soldat, der diesen Passierschein vorzeigt, benützt ihn als Zeichen seines ehrlichen Willens, sich zu ergeben. Er ist zu entwaffnen. Er muß gut behandelt werden. Er hat Anspruch auf Verpflegung und, wenn nötig, ärztliche Behandlung. Er wird so bald wie möglich aus der Gefahrenzone entfernt.

*Dwight D. Eisenhower*  
OBERBEFEHLSHABER  
der alliierten Expeditionen-Armee

*Englische Übersetzung nachstehend. Sie dient als Anweisung an die alliierten Vorposten.*

# SAFE CONDUCT

The German soldier who carries this safe conduct is using it as a sign of his genuine wish to give himself up. He is to be disarmed, to be well looked after, to receive food and medical attention as required, and to be removed from the danger zone as soon as possible.

*Dwight D. Eisenhower*  
SUPREME COMMANDER,  
Allied Expeditionary Force



# Passierschein

Der deutsche Soldat, der diesen Passierschein vorzeigt, benützt ihn als Zeichen seines ehrlichen Willens, sich zu ergeben. Er ist zu entwaffnen. Er muß gut behandelt werden. Er hat Anspruch auf Verpflegung und, wenn nötig, ärztliche Behandlung. Er wird so bald wie möglich aus der Gefahrenzone entfernt.

*Dwight D. Eisenhower*  
OBERBEFEHLSHABER  
der alliierten Expeditionen-Armee

*Englische Übersetzung nachstehend. Sie dient als Anweisung an die alliierten Vorposten.*

# SAFE CONDUCT

The German soldier who carries this safe conduct is using it as a sign of his genuine wish to give himself up. He is to be disarmed, to be well looked after, to receive food and medical attention as required, and to be removed from the danger zone as soon as possible.

*Dwight D. Eisenhower*  
SUPREME COMMANDER,  
Allied Expeditionary Force

# Grundsätze des Kriegsgefangenenrechts

(Laut Haager Konvention 1907, Genfer Konvention 1929)

1. Vom Augenblick der Übergabe an gelten deutsche Soldaten\* als Kriegsgefangene und unterstehen dem Schutz der Genfer Konvention. Demgemäß wird ihre Soldatenehre vollstens respektiert.

2. Kriegsgefangene haben so bald wie möglich zu Sammelstellen gebracht zu werden, die weit genug von der Gefahrenzone entfernt sind, um ihre persönliche Sicherheit zu gewährleisten.

3. Sie erhalten dieselbe Verpflegung in Qualität und Quantität wie Angehörige der alliierten Heere und werden, falls krank oder verwundet, in den Lazaretten behandelt wie alliierte Truppen.

4. Ehrenzeichen und Wertpapiere sind den Kriegsgefangenen zu belassen. Geld kann nur von Offizieren der Sammelstellen abgenommen werden, wofür eine Empfangsbcheinigung ausgestellt wird.

5. In den Kriegsgefangenenlagern haben Schlafräume, Raumverteilung der Unterkunft, Bettstellen und sonstige Anlagen denen der alliierten Garnisonstruppen gleichwertig zu sein.

6. Laut Genfer Konvention dürfen Kriegsgefangene weder Gegenstand von Repressalien, noch der öffentlichen Neugierde preisgegeben werden. Nach Kriegsende werden sie so bald wie möglich nach Hause zurückschickt.

\* Als Soldaten gelten auf Grund der Haager Konvention (IV, 1907): Alle bewaffneten Personen, die Uniform oder ein von Weitem erkennbares Abzeichen tragen.

## REGELN FÜR DIE GEFANGENNAHME:

Um Missverständnisse bei der Gefangennahme auszu-schliessen, ist folgendes angezeigt: Waffen weglegen, Helm und Koppel herunter; Hände hochheben und ein Taschentuch oder dieses Flugblatt schwenken.

US/GB-ZG61 A -1944

# Grundsätze des Kriegsgefangenenrechts

(Laut Haager Konvention 1907, Genfer Konvention 1929)

1. Vom Augenblick der Übergabe an gelten deutsche Soldaten\* als Kriegsgefangene und unterstehen dem Schutz der Genfer Konvention. Demgemäß wird ihre Soldatenehre vollstens respektiert.

2. Kriegsgefangene haben so bald wie möglich zu Sammelstellen gebracht zu werden, die weit genug von der Gefahrenzone entfernt sind, um ihre persönliche Sicherheit zu gewährleisten.

3. Sie erhalten dieselbe Verpflegung in Qualität und Quantität wie Angehörige der alliierten Heere und werden, falls krank oder verwundet, in denselben Lazaretten behandelt wie alliierte Truppen.

4. Ehrenzeichen und Wertpapiere sind den Kriegsgefangenen zu belassen. Geld kann nur von Offizieren der Sammelstellen abgenommen werden, wofür eine Empfangsbcheinigung ausgestellt wird.

5. In den Kriegsgefangenenlagern haben Schlafräume, Raumverteilung der Unterkunft, Bettstellen und sonstige Anlagen denen der alliierten Garnisonstruppen gleichwertig zu sein.

6. Laut Genfer Konvention dürfen Kriegsgefangene weder Gegenstand von Repressalien, noch der öffentlichen Neugierde preisgegeben werden. Nach Kriegsende werden sie so bald wie möglich nach Hause zurückschickt.

\* Als Soldaten gelten auf Grund der Haager Konvention (IV, 1907): Alle bewaffneten Personen, die Uniform oder ein von Weitem erkennbares Abzeichen tragen.

## REGELN FÜR DIE GEFANGENNAHME:

Um Missverständnisse bei der Gefangennahme auszu-schliessen, ist folgendes angezeigt: Waffen weglegen, Helm und Koppel herunter; Hände hochheben und ein Taschentuch oder dieses Flugblatt schwenken.

US/GB-ZG61 A -19